



Brüssel, den 9. Juni 2026
(OR. en)

10208/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0419(COD)**

LIMITE

**ECOFIN 782
FISC 212
UD 168
ENV 674
CLIMA 305
CODEC 1102
EIB
ECB**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Wie in dem „Deal für eine saubere Industrie“¹ und dem „Aktionsplan für Stahl und Metalle“² angekündigt, hat die Kommission am 17. Dezember 2025 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren und Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken³ vorgelegt.

¹ Dok. ST 6515/25.

² Dok. ST 7288/25.

³ Dok. ST 16973/25 + ADD 1-6.

2. Die wichtigsten Ziele dieses Vorschlags der Kommission, mit dem die Verordnung (EU) 2023/956 vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems⁴ (im Folgenden „CBAM-Verordnung“) geändert werden soll, sind:
- a) eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM, um dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen bei in der Wertschöpfungskette weiter unten angesiedelten Erzeugnissen (im Folgenden „nachgelagerte Erzeugnisse“), die in den Anwendungsbereich des CBAM fallende Stahl- und Aluminiumerzeugnisse enthalten, zu begegnen;
 - b) die Einführung einer Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken, dank derer die Umgehung von CBAM-Verpflichtungen verhindert werden soll;
 - c) eine Verbesserung der technischen Vorschriften für die Zuordnung von Emissionen zu Strom mit dem Ziel, die Dekarbonisierung von Stromeinfuhren zu fördern.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorschlag am 19. März 2026 abgegeben.⁵ Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Ausschusses der Regionen liegen noch nicht vor.

II. SACHSTAND

4. Der AStV hat am 9. Juli 2025 die Ad-hoc-Gruppe „CO₂-Grenzausgleichssystem“ (AHWP CBAM) wieder eingesetzt, und die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit den Verhandlungen über diesen Gesetzgebungsvorschlag fallen in ihren Zuständigkeitsbereich.
5. Der zyprische Vorsitz hat der Arbeit an diesem Dossier Vorrang eingeräumt und die Mitgliedstaaten ersucht, die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig für die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni 2026 abzuschließen.

⁴ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S 52. geändert (vereinfacht) durch die Verordnung (EU) 2025/2083 (ABl. L, 2025/2083, 17.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2083/oj>).

⁵ Dok. ST 7828/26.

6. Auf der Tagung des AStV vom 3. Juni 2026 konnte eine große Mehrheit der Delegationen dem Kompromisstext des Vorsitzes zustimmen, die erforderliche qualifizierte Mehrheit konnte jedoch noch nicht erreicht werden.
7. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt müssen noch drei zentrale Fragen (siehe Teil III dieses Vermerks) geklärt werden, um ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über dieses Dossier zu erhalten.
8. Um anderen verbleibenden Bedenken Rechnung zu tragen, hat der Vorsitz darüber hinaus Artikel 22 Absatz 2 angepasst, in dem nun klargestellt wird, dass sich CBAM-Anmelder für das Jahr 2027 bis zur Prüfung vor der Einreichung ihrer Erklärung auch auf Daten der tatsächlichen grauen Emissionen stützen können.
9. Der jüngste Kompromisstext des Vorsitzes, der diese Änderung enthält, ist in Dokument ST 10209/26 wiedergegeben.

III. SCHLÜSSELFRAGEN

a) Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM über den Vorschlag der Kommission hinaus (Liste der KN-Codes, Änderungen von Anhang I der CBAM-Verordnung)

10. Der derzeitige Anwendungsbereich der CBAM-Verordnung ist auf eine Reihe von in Anhang I der Verordnung aufgeführten wesentlichen Waren (Aluminium, Zement, Strom, Düngemittel, Wasserstoff sowie Eisen und Stahl) beschränkt. Diese Grundstoffe werden häufig als Vorleistungen bei der Herstellung von Waren verwendet, die in der Wertschöpfungskette weiter unten angesiedelt sind (nachgelagerte Erzeugnisse). Um die Wirksamkeit der Ziele des CBAM zu wahren, schlägt die Kommission vor, den Anwendungsbereich der CBAM-Verordnung um eine Liste von 180 nachgelagerten Erzeugnissen (Erzeugnisse, die unter bestimmte KN-Codes⁶ fallen) zu erweitern.

⁶ „Kombinierte Nomenklatur“ – Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, [ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj)).

11. In der Begründung zu diesem Vorschlag hat die Kommission festgestellt, dass diese Güterauswahl „anhand einer Reihe von Effizienz- und Verhältnismäßigkeitsindikatoren, darunter die Gesamtemissionen aus Produktion und Einführen pro KN-Code und ein Indikator zur Erfassung der Materialzusammensetzung nachgelagerter Erzeugnisse“ erfolgte. Darüber hinaus wurden Indikatoren verwendet, um sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Waren auch die Komplexität der Lieferketten berücksichtigt wird. Auf dieser Grundlage wird mit dem Vorschlag der Anwendungsbereich des CBAM auf ausgewählte stahl- und aluminiumintensive nachgelagerte Erzeugnisse so ausgeweitet, dass der Nutzen für die Umwelt maximiert wird, indem zusätzliche Emissionen abgedeckt werden, während gleichzeitig der Verwaltungsaufwand und die Komplexität für Einführer und Betreiber aus Drittländern so weit wie möglich begrenzt werden.“
12. Die Beratungen im AStV und in der AHWP CBAM haben gezeigt, dass alle Delegationen dem Grundsatz zustimmen, dass jede Auswahl an Waren (KN-Codes), die in den Anwendungsbereich des CBAM aufgenommen werden sollen, auf einer Reihe objektiver Kriterien beruhen sollte.
13. Vor dem Hintergrund dieser Beratungen werden bei der Ausweitung (Änderung) des Anwendungsbereichs des Kommissionsvorschlags die folgenden Kriterien im Kompromisstext des Vorsitzes angewandt:
- a) Auswahl von Waren, die den sechsstelligen Code (HS-Unterposition) mit den KN-Codes im Kommissionsvorschlag gemeinsam haben und dem Grundsatz der Substituierbarkeit und Komplementarität entsprechen, sowie Hinzufügung von Codes, die alle Schwellenwerte erreichen, die dem Kommissionsvorschlag zugrunde liegen;
 - b) Auswahl von Waren, die den vierstelligen Code (HS-Position) mit den KN-Codes im Kommissionsvorschlag gemeinsam haben, mit Emissionsschwellenwert (umfasst nur Waren mit Emissionen von 50 kt CO₂-Äq oder mehr pro Tonne Ware);

- c) Auswahl zusätzlicher Codes (und Streichung einiger Codes aus dem Kommissionsvorschlag), sobald die oben genannten Kriterien angewandt werden, wobei das Niveau der Emissionen, die Handelbarkeit, die Wesentlichkeit, die Besonderheiten der Liefer- und Wertschöpfungsketten und die Risiken der Umgehung oder Substituierbarkeit berücksichtigt werden, um die Kohärenz und Effizienz des CO₂-Grenzausgleichssystems aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU wie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten und die Klimaziele der EU zu wahren.
14. Die Anwendung der oben genannten Kriterien ergibt eine Auswahl von KN-Codes, die als Änderung der Liste der KN-Codes in Anhang I des Kompromisstextes⁷ aufgeführt sind.
15. Diese Auswahl zusätzlicher KN-Codes wurde bereits auf der Tagung des AStV vom 3. Juni erörtert, auf der einige Delegationen eine noch umfangreichere Ausweitung der Liste der KN-Codes beantragten, während andere sich für einen vorsichtigeren Ansatz aussprachen, wonach eine solche Ausweitung, wenn überhaupt, so nahe wie möglich am Kommissionsvorschlag bleiben sollte. Dennoch konnte eine große Mehrheit der Delegationen dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zustimmen, wobei einige Mitgliedstaaten darauf hinwiesen, dass sie nicht in der Lage wären, eine ehrgeizigere Ausweitung des Anwendungsbereichs als die vom Vorsitz vorgeschlagene zu akzeptieren.
16. Es sei darauf hingewiesen, dass der Kompromisstext auch eine Änderung von Artikel 30 Absatz 3 der CBAM-Verordnung enthält, mit der eine jährliche Überprüfung der nachgelagerten Erzeugnisse eingeführt würde, deren Aufnahme in den Anwendungsbereich des CBAM empfohlen werden könnte.

⁷ Siehe „Anmerkung 1“ und „Anmerkung 2“ am Ende von Anhang I in Dokument ST 10209/26 (Seite 81 und Seite 108).

17. Auf der Grundlage dieser Bemerkungen ist der Vorsitz der Auffassung, dass jede weitere Änderung des Kompromisstextes in dieser Frage (jede weitere Ausweitung oder Kürzung der Liste der KN-Codes) die derzeitige Unterstützung für den Kompromisstext verringern würde. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass diese Lösung für die Delegationen im Geiste des Kompromisses als Ausgangsposition des Rates für die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament annehmbar sein sollte.
18. Der Vorsitz möchte ferner betonen, dass die Liste der KN-Codes sowie die Kriterien für ihre Auswahl als „flexibles“ Mandat betrachtet werden sollten, da sie kontinuierlich überwacht und auf der Grundlage einschlägiger Aktualisierungen von Daten und anderen Informationen angepasst werden muss, bis die beiden gesetzgebenden Organe eine endgültige Einigung über dieses Dossier erzielt haben.
- b) Ermächtigung der Kommission, bestimmte Waren vorübergehend aus dem Anwendungsbereich des CO₂-Grenzausgleichssystems zu streichen (Artikel 27a)*
19. Die Kommission schlug vor, die CBAM-Verordnung durch Artikel 27a zu ergänzen, mit dem der Kommission die Befugnis übertragen würde, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um bestimmte Waren aus dem Anwendungsbereich des CO₂-Grenzausgleichssystems zu streichen, wenn schwerwiegende und unvorhergesehene Umstände einen erheblichen Schaden für den Binnenmarkt der Union verursachen. Gemäß dem Vorschlag der Kommission wäre eine solche Streichung vorübergehend und würde so lange andauern, bis diese schwerwiegenden und unvorhersehbaren Umstände nicht mehr vorliegen.

20. Die Mehrheit der Delegationen sprach sich dagegen aus, der Kommission eine derart weitreichende Befugnis zu erteilen (in erster Linie aufgrund des Risikos einer Gefährdung der Wirksamkeit des CO₂-Grenzausgleichssystems und eines ungenauen Umfangs der Befugnisübertragung). Mehrere Delegationen halten Artikel 27a jedoch für einen unverzichtbaren Bestandteil des Gesamtkompromisses.
21. Um die Standpunkte der Mitgliedstaaten zu überbrücken und ihren einschlägigen politischen und rechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, hat der Vorsitz damit begonnen, Artikel 27a klarer und detaillierter zu gestalten, und den Mechanismus und die Grenzen der Befugnisübertragung an die Kommission präzise festzulegen.
22. Auf der Tagung des AStV vom 3. Juni konnte die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten dem Kompromisstext des Vorsitzes zu diesem Artikel zustimmen, in dem nun vorgesehen ist, dass die Kommission das Verfahren für den vorübergehenden Ausschluss bestimmter Waren aus dem CBAM im Wege eines Durchführungsrechtsakts einleiten kann, der unter sehr strengen Bedingungen erlassen werden kann.
23. Einige Delegationen waren jedoch der Ansicht, dass die Kriterien, die die Initiative der Kommission für einen Durchführungsrechtsakt auslösen können, zu restriktiv sind (Artikel 27 Absatz 3a):
- a) ein anhaltender Preisanstieg (ohne Berücksichtigung der sich den aus dem CBAM ergebenden finanziellen Verpflichtungen), wenn der durchschnittliche Einfuhrpreis, ausgedrückt als konstanter Preis einer Ware, von deren Einfuhren die EU abhängig ist, im Vergleich zum durchschnittlichen Einfuhrpreis derselben CBAM-Ware in den vorangegangenen zehn Jahren um mehr als 50 % gestiegen ist;
 - b) damit eine Preiserhöhung aufrechterhalten werden kann, muss sie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten beobachtet werden.

24. Aufgrund der bisherigen Beratungen und weiterer bilateraler Kontakte ist der Vorsitz zu der Auffassung gelangt, dass eine weitere Anpassung dieser Kriterien oder sonstige Änderung des Wortlauts von Artikel 27a die bestehende Unterstützung für den Gesamtkompromiss verringern könnte.
25. Während mehrere Delegationen in diesem Zusammenhang auf steigende Düngemittelpreise hingewiesen haben, stellt der Vorsitz fest, dass die Kommission in ihrer jüngsten, am 19. Mai 2026 vorgelegten, Mitteilung mit dem Titel „Aktionsplan für Düngemittel: Eine Partnerschaft zur Gewährleistung von Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und strategischer Autonomie bei heimischen EU-Düngemitteln“⁸ auf Folgendes hinweist:
- a) *„Die Kommission wird [das CBAM] weiter verbessern, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Rat in Bezug auf ihre Vorschläge zur Bekämpfung des Risikos einer Umgehung des CBAM, damit der Düngemittelsektor der EU wirksam unterstützt und dadurch die Einfuhrabhängigkeit des Agrarsektors der EU insgesamt verringert wird.“*
 - b) *„Auch in Bezug auf die Auswirkungen des Rechtsrahmens für Düngemittel auf die Landwirte ist eine solidere Faktengrundlage erforderlich. Die Kommission wird daher eine eingehende Bewertung dazu durchführen, wie die Kosten im Zusammenhang mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem und dem EHS auf die von den Landwirten gezahlten Düngemittelpreise und letztlich auf die Lebensmittelpreise umgelegt werden. Sie wird die Evidenzbasis für die Preisentwicklung auf Betriebsebene im weiteren Sinne verbessern.“*
26. Vor diesem Hintergrund schlägt der Vorsitz vor, dass Artikel 27a als Teil des Verhandlungsmandats des Rates und als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament in seiner derzeitigen Fassung von den Delegationen angenommen wird.

⁸ Dok. ST 9437/26.

c) ***Regionen in äußerster Randlage: Bestimmungen über die Ausnahme von Verpflichtungen im Rahmen des CO₂-Grenzausgleichssystems (ggf. neuer Artikel 2 Absatz 13 der CBAM-Verordnung)***

27. Seit Beginn der Verhandlungen im Rat über dieses Dossier hält ein Mitgliedstaat an seinem Anliegen fest, dass die CBAM-Verordnung durch spezifische Bestimmungen (neuer Artikel 2 Absatz 13) ergänzt wird, wonach bestimmte Baumaterialien⁹ (oder alternativ Waren, die zu Produktfamilien von Zement gehören), die in die Gebiete in äußerster Randlage eingeführt werden und ausschließlich für den lokalen Verbrauch bestimmt sind, vorübergehend von den finanziellen Auswirkungen der CBAM-Verordnung ausgenommen werden können.
28. Diese Frage wurde auch auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im März 2026 angesprochen.¹⁰ Diese Forderung wird durch das Argument untermauert, dass einige der Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer Entfernung vom EU-Festland in besonderem Maße von Einfuhren abhängig sind und in vielen Fällen keine praktikablen Alternativen haben, um bei den Bezugsquellen auf „grünere“ Alternativen umzudisponieren. Folglich wird argumentiert, dass in solchen Fällen die Auswirkungen des CO₂-Grenzausgleichssystems im Hinblick auf steigende Kosten, insbesondere bei Baumaterialien, unverhältnismäßig sein könnten. Ferner wird geltend gemacht, dass die Umweltauswirkungen eines zielgerichteten Befreiungsmechanismus vernachlässigbar wären und dass das Betrugsrisiko durch angemessene Kontrollen und Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.
29. Bislang hat dieser Antrag jedoch bei anderen Mitgliedstaaten keine ausreichende Unterstützung gefunden. Die wichtigsten Bedenken betreffen die Notwendigkeit, die Kohärenz und Wirksamkeit des CO₂-Grenzausgleichssystems zu wahren, sowie erhöhte Betrugsrisiken, die den potenziellen Nutzen einer solchen Ausnahme überwiegen könnten.

⁹ Diejenigen, die in Anhang VII der Verordnung (EU) 2024/3110 aufgeführt sind (und die keine CE-Kennzeichnung tragen).

¹⁰ Dok. ST 7055/26.

30. Der Vorsitz stellt fest, dass die Kommission kontinuierlich an den Fragen im Zusammenhang mit den Gebieten in äußerster Randlage arbeitet und einen umfassenden Überblick über die Lage behält, auch im Zusammenhang mit Artikel 349 AEUV.
31. In ihrem Arbeitsprogramm für 2026 weist die Kommission darauf hin, dass sie beabsichtigt, eine neue Initiative – eine Mitteilung über eine Strategie für die Gebiete in äußerster Randlage¹¹ – vorzulegen. Darüber hinaus wird in einer kürzlich von der Kommission veröffentlichten Aufforderung zur Stellungnahme¹² die Möglichkeit einer Gesetzgebungsinitiative für eine Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Politik für die Gebiete in äußerster Randlage der EU erwähnt.
32. Dies bietet die Gelegenheit zu einer weiteren Bewertung, ob in dieser Frage bereichsübergreifende Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind und welche Lösung am besten geeignet wäre (ob eine spezifische Änderung der CBAM-Verordnung erforderlich ist oder andere politische Maßnahmen ergriffen werden könnten, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen).
33. Vor diesem Hintergrund schlägt der Vorsitz vor, dass die Frage der Gebiete in äußerster Randlage im Sinne eines Kompromisses zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Form einer Änderung der CBAM-Verordnung gelöst werden sollte.

¹¹ Dok. ST 14261/25 ADD 1 (Anlage I Nummer 22).

¹² https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/15713-Strategie-fur-EU-Gebiete-in-au%C3%9Ferer-Randlage_de (Ref. Ares(2025)9919727 - 17/11/2025)

IV. NÄCHSTE SCHRITTE

34. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass mit dem Kompromisstext in der Fassung des Dokuments ST 10209/26 nun das richtige Gleichgewicht hergestellt und den von den Delegationen geäußerten Bedenken Rechnung getragen werden dürfte und er somit eine gute Grundlage für den Abschluss dieser Verhandlungen bilden dürfte.
 35. Es sei auch daran erinnert, dass viele Aspekte des CBAM gemäß Artikel 30 der CBAM-Verordnung regelmäßig überprüft werden, um die Arbeit an dauerhaften und nachhaltigen Lösungen fortzusetzen.
 36. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut des Entwurfs einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nachgelagerte Waren sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken in der Fassung des Dokuments ST 10209/26 festzulegen.
-